

# RS OGH 1980/1/16 1Ob788/79, 1Ob178/15f

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.01.1980

## Norm

ABGB §1016

JN §104 A

JN §104 C

JN §104 H

## Rechtssatz

Wurde eine Zuständigkeitsvereinbarung ohne Vollmacht des Klägers getroffen, liegt eine Genehmigung dieses Vorgehens allein schon darin, dass sich der Kläger bei Vorlage der Urkunde selbst auf das Handeln in seinem Namen beruft. Dass auch ein Handeln ohne Vollmacht im verfahrensrechtlichen Bereich nachträglich genehmigt werden kann, ergibt sich, wenn Zuständigkeitsvereinbarungen nicht ohnehin wie privatrechtliche Verträge zu beurteilen sind, aus den §§ 37, 38 ZPO, aber auch aus § 477 Abs 1 Z 5 ZPO.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 788/79  
Entscheidungstext OGH 16.01.1980 1 Ob 788/79  
Veröff: SZ 53/3
- 1 Ob 178/15f  
Entscheidungstext OGH 17.09.2015 1 Ob 178/15f  
Auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0019740

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

23.01.2019

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)